

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Austria Druckguss GmbH & Co KG (ADG)

1 GELTUNG

1.1

Für die Bestellungen von Lieferungen und Leistungen an die Austria Druckguss GmbH & Co KG gelten ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen.

Abweichende oder zusätzliche Bedingungen des Lieferanten gelten nur, wenn ADG ihnen schriftlich zustimmt

1.2

Die Einkaufsbedingungen von ADG gelten auch dann, wenn ADG in Kenntnis abweichender Bedingungen des Lieferanten Lieferungen und Leistungen des Lieferanten vorbehaltlos annimmt.

1.3

ADG erwartet, dass auch Lieferanten und Business Partner sowie deren Mitarbeiter verantwortungsvoll handeln und sich jederzeit und überall an geltende Gesetze halten und ethische Grundwerte respektieren.

ADG hat daher einen eigenen Code of Conduct für Lieferanten und Business Partner herausgegeben, der ethische Mindeststandards enthält, zu deren Einhaltung sich die Lieferanten und Business Partner von ADG verpflichten. Dieser Code of Conduct ist abzurufen unter dem link <http://www.austriadruckguss.com/lieferanten.html>

2 ANGEBOTE

2.1

Durch die Anfrage von ADG ist der Lieferant aufgefordert, uns ein kostenloses Angebot in geeigneter Form unter Einhaltung der Vorgaben vorzulegen. Auf Abweichungen zu den Vorgaben ist dezidiert hinzuweisen.

2.2

Wenn der Lieferant in seinem Angebot keine Frist festsetzt, ist dieses 90 Tage bindend.

2.3

Alle Angaben zu Maßen, Gewichten, Leistungen des Lieferanten in seinen Angebotsunterlagen sind verbindlich.

3 BESTELLUNG, ÄNDERUNG DES LIEFERUMFANGS

3.1

Bestellungen sind nur dann gültig, wenn sie von ADG in Textform, über eine IT-Schnittstelle oder ein geeignetes Kommunikationsmittel übersendet werden.

3.2

ADG ist berechtigt, in zumutbarem Rahmen vom Lieferanten Änderungen des vereinbarten Liefergegenstandes zu verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie des Liefertermins, angemessen einvernehmlich zu regeln.

4 PREISE, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

4.1

Die in der Bestellung genannten Preise sind bindend. Ist kein Preis vereinbart, sind die niedrigsten Tagespreise im Zeitpunkt der Lieferung maßgebend.

4.2

Die vereinbarten Preise sind Festpreise, zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sie verstehen sich DDP (geliefert, verzollt und verpackt) Gleisdorf gemäß Incoterms der ICC in der jeweils gültigen Fassung.

4.3

Rechnungen sind ADG bei Versand des Liefergegenstandes, jedoch getrennt von diesem, zuzusenden. Folgende Angaben müssen (zusätzlich zu den gesetzlichen Bestimmungen) enthalten sein:

- Bestellnummer von ADG
- Bestelldatum
- Warenbezeichnungen und Mengenangaben

4.4

Falls nichts anderes vereinbart ist, gelten folgende Zahlungsziele: 30 Tage mit 3 % Skonto oder 90 Tage netto ab Erhalt der Rechnung, frühestens jedoch ab Eingang des Liefergegenstandes. Lieferungen, die vor dem vereinbarten Liefertermin erfolgen, gelten dabei erst zum vertraglichen Termin als eingegangen. Zahlungen erfolgen am 10., 20. und 30. Kalendertag eines jeden Kalendermonats bzw. am 28. Februar (jeweils +/-2 Kalendertage). Falls die eigentliche Fälligkeit zwischen den vorgenannten Zahlungsterminen eintritt, wird die entsprechende Rechnung zum jeweils nächsten Zahlungstermin fällig.

4.5

Die Wahl des Zahlungsmittels steht ADG frei.

4.6

Zahlungen von ADG stellen keine Anerkennung einer ordnungsgemäßen Vertragserfüllung durch den Lieferanten dar.

4.7

Bei mangelhafter Lieferung oder Leistung sowie bei Fehlen von durch den Lieferanten beizubringenden Material-, Werks- oder Ursprungszeugnissen oder anderen Dokumenten ist ADG berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Das Recht, mit Ansprüchen des Lieferanten aufzurechnen, steht ADG insoweit zu, als ihre Gegenansprüche unbestritten, vom Lieferanten anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist ADG insoweit befugt, als ihr Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

4.8

Von der Bestellung abweichende Mehrleistungen begründen keinen (weitergehenden) Zahlungsanspruch des Lieferanten, auch nicht aus Geschäftsführung ohne Auftrag oder aus ungerechtfertigter Bereicherung.

4.9

Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von ADG nicht berechtigt, seine Forderungen gegen ADG abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

4.10

Vorauszahlungen werden nur gegen eine angemessene Sicherheit (z.B. Bankgarantie) geleistet.

5 VERPACKUNG, VERSAND

5.1

Der Lieferant übernimmt unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Verpackungsverordnung die Verpackungskosten, Lagerkosten und alle übrigen Versandnebenkosten. Der Lieferant ist verantwortlich für eine sachgemäße Verpackung des Liefergegenstandes. Beschädigungen wegen unzureichender Verpackung gehen ausnahmslos zulasten des Lieferanten.

5.2

Jeder Sendung ist ein Lieferschein beizulegen der folgende Angaben zu enthalten hat: Liefergegenstand, Stückzahlen, Gewichte usw., die Bestellnummer und das Bestelldatum.

5.3

Wird die Rücksendung von Leergut und von Verpackungsmaterial vereinbart, gehen die Kosten des Transports und der Verwertung zulasten des Lieferanten.

Bei standardisierten Verpackungen (Euro-Paletten, Gitterboxen) sind 100 % zu vergüten.

5.4

Es ist grundsätzlich die für ADG günstigste Versandart zu wählen.

5.5

Grundlage für die Berechnung der Liefermengen stellen ausschließlich die von ADG ermittelten Eingangsgewichte dar.

5.6

ADG ist SVS/RVS-Verbotkunde. Transportversicherungsprämien, Rollgeld, die Erstellung von Transportpapieren sowie Paletten-Tauschgebühren des Lieferanten werden nicht vergütet.

6 LIEFERUNG, LIEFERTERMINE UND -FRISTEN

6.1

Die in der Bestellung angegebenen oder anderweitig schriftlich vereinbarten Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang des Liefergegenstandes.

Erfolgt die Lieferung nicht DDP, hat der Lieferant den Liefergegenstand unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen und den auf der Bestellung vorgegebenen Spediteur zu benachrichtigen.

Der Lieferant kann sich auf das Ausbleiben notwendiger, von ADG zu liefernden Unterlagen oder Beistellteile nur berufen, wenn er diese rechtzeitig verlangt hat. Die Lieferzeit wird dann angemessen verlängert.

6.2

Bei Überschreitung der vereinbarten Lieferfrist bzw. des Liefertermins, wird für jeden Kalendertag der Verspätung eine Vertragsstrafe von 0,1 %, höchstens jedoch 10 % des Preises der verspäteten Lieferung fällig. Ist der Lieferant mit einer Teillieferung in Verzug, so berechnen sich die Ansätze der Vertragsstrafe auf dem Preis der gesamten vom Lieferanten zu erbringenden Einheit, deren Benutzung oder Inbetriebnahme durch den Verzug der Teillieferung beeinträchtigt wird.

Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt vorbehalten.

6.3

Muss der Lieferant annehmen, dass die Lieferung ganz oder teilweise nicht termingemäß erfolgen kann, so hat er dies ADG unverzüglich unter Angabe der Gründe und der vermuteten Dauer der Verzögerung mitzuteilen. Diese Mitteilungspflicht entbindet nicht von den Folgen des Verzugs.

6.4

Der Lieferant ist nicht berechtigt, Mehr- oder Minderlieferungen vorzunehmen. Teillieferungen und vorzeitige Lieferungen sind vor der Durchführung mit ADG abzustimmen.

6.5

Eine Lieferung vor Fälligkeit ist rechtzeitig anzumelden. ADG behält sich das Recht vor, bei Vorliegen betrieblicher Gründe die Annahme einer vorzeitigen Lieferung zu verweigern, ohne in Annahmeverzug zu geraten.

6.6

Unvorhergesehene, nicht von ADG verschuldete Ereignisse, durch welche die Produktion von ADG ernstlich betroffen oder gestört wird, sowie von ADG nicht zu vertretende Arbeitskonflikte, Betriebsstörungen, Betriebsbeschränkungen, behördliche Maßnahmen und ähnliche Fälle, die eine wesentliche Verringerung des Verbrauchs zur Folge haben, berechtigen ADG dazu, den Zeitpunkt der Abnahme für die Dauer der Produktionsunterbrechung hinauszuschieben.

7 PRÜFUNG UND ABNAHME DER LIEFERUNG, HAFTUNG FÜR SACHMÄNGEL

7.1

Mängel der Lieferung werden von ADG, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich schriftlich angezeigt. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

7.2

Davon unberührt bleibt die Pflicht von ADG, eingehende Lieferungen stichprobenweise auf Identität, Quantität und auf ohne weiteres feststellbare Transportschäden zu prüfen und etwaige Mängel innerhalb von 10 Tagen nach Anlieferung der Liefergegenstände anzuzeigen.

7.3

Die Bezahlung der Ware bedeutet keinen Verzicht auf allfällige Gewährleistungsansprüche.

7.4

Der Lieferant leistet dafür Gewähr, dass der Liefergegenstand die vereinbarte Beschaffenheit und die vereinbarten Leistungen erbringt, dass er dem neuesten Stand der Technik entspricht und keine seinen Wert oder seine Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigende Mängel aufweist. Der Liefergegenstand hat den gültigen Gesetzen, Unfallverhütungsvorschriften und anderen landesspezifischen Regelungen des in der Bestellung genannten Bestimmungslands zu entsprechen.

7.5

Sind die Liefergegenstände mangelhaft, stehen ADG die gesetzlichen Ansprüche zu.

7.6

Ist der Lieferant trotz Ansetzung einer angemessenen Frist säumig, ist Gefahr in Verzug oder besteht besondere Eilbedürftigkeit, so ist ADG berechtigt, die Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

7.7

Die Haftung des Lieferanten für Sachmängel erstreckt sich auch auf von Unterauftragnehmern und Unterlieferanten beschaffte Teile.

7.8

Soweit die Parteien nichts anders vereinbart haben, verjähren die Ansprüche von ADG aus Sachmängeln 36 Monate nach Anlieferung am Bestimmungsort.

Die Verjährungsfrist für Mängel der Ersatzlieferung oder Nachbesserung beträgt 12 Monate. Sie läuft jedoch mindestens bis zum Ablauf der ursprünglichen Verjährungsfrist für Sachmängel des Liefergegenstands. Die Mängelanzeige hemmt den Ablauf der Gewährleistungsfrist für die gesamte Lieferung, die sich damit um die Dauer der Mängelbeseitigung verlängert.

Für die Wahrung der Verjährungsfrist ist die Geltendmachung des Mangels in Textform ausreichend, einer Klageerhebung oder einer andern im Gesetz vorgesehenen Handlung zur Hemmung oder Unterbrechung der Verjährung bedarf es nicht. Durch die schriftliche Geltendmachung des Mangels wird der Eintritt der Verjährung um 12 Monate gehemmt.

7.9

Die Haftung für Sachmängel umfasst alle mit der Mängelbeseitigung verbundenen Kosten, wie z.B. Handlingkosten, Aus- und Einbaukosten, Kosten für den Rücktransport und ähnliche Aufwendungen. Erforderliche Untersuchungen sind auf Verlangen von ADG im Werk Gleisdorf vorzunehmen. Die Rücksendung beanstandeter Lieferungen erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten.

Zudem ist ADG berechtigt, pro Lieferung mit mangelhaften Teilen eine Bearbeitungspauschale **von € 50 zu berechnen**.

8 ERSATZTEILE

Der Lieferant sichert während 15 Jahren die Belieferung mit Ersatzteilen zu wettbewerbsfähigen Bedingungen zu.

9 PRODUKTHAFTUNG, HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

9.1

Soweit der Lieferant für einen Produktfehler verantwortlich ist, ist er verpflichtet, ADG auf erste Aufforderung hin insoweit von bei ADG entstandenen Schäden oder von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Aussenverhältnis selbst haftet.

9.2

Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer weltweit gültigen Deckungssumme von mindestens EUR 3 Mio. pro Personenschaden und/oder Sachschaden und einer Deckungssumme von mindestens EUR 0,5 Mio. für Ein- und Ausbaukosten zu unterhalten. Stehen ADG weitergehende Schadenersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

10 SCHUTZRECHTSVERLETZUNGEN

Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände in- oder ausländische Patent- oder Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Er hat ADG insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen und schadlos zu halten.

11 GEHEIMHALTUNG, EIGENTUM AN UNTERLAGEN, WERBUNG

11.1

Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Informationen, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnisse zu behandeln. Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung und dabei übergebene Informationen und Sachen vertraulich zu behandeln.

11.2

An den den der Gegenpartei zur Verfügung gestellten technischen Unterlagen (Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen etc.), Muster, Modellen, Formen oder Werkzeugen behält sich jede Partei die Eigentums- Urheber- und sonstigen Schutzrechte vor. Diese Unterlagen und Gegenstände dürfen Dritten ohne Zustimmung des Eigentümers nicht zugänglich gemacht werden und sind ausschließlich für die Zwecke der Zusammenarbeit zwischen den Parteien zu verwenden. Nach Beendigung der Zusammenarbeit sind sie dem Eigentümer unaufgefordert zurückzugeben.

11.3

Von ADG zur Verfügung gestellte oder bezahlte Werkzeuge, Lehren, Vorrichtungen, Modelle, usw. sind zweckmäßig zu lagern und gegen alle Schäden zu versichern. Sie dürfen ohne schriftliche Zustimmung von ADG weder geändert, vernichtet, noch für Dritte benutzt werden.

11.4

Will der Lieferant in seiner Werbung auf seine Geschäftsbeziehung mit ADG hinweisen, bedarf es dazu der besonderen schriftlichen Erlaubnis.

12 WEITERGABE VON AUFTRÄGEN AN DRITTE

Die Weitergabe der Aufträge an Dritte (Unterauftragnehmer, Unterlieferanten) ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von ADG zulässig. Daraus resultierende Mehrkosten hat in jedem Fall der Lieferant zu tragen.

13 QUALITÄTSMANAGEMENT

Der Lieferant hat für seine Lieferung den Stand von Wissenschaft und Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Er muss ein entsprechendes Qualitätsmanagementsystem einrichten und nachweisen. ADG behält sich vor, die Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems vor Ort zu prüfen. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von ADG.

14 UMWELTMANAGEMENT

14.1

Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass seine Ware den zum Zeitpunkt der Lieferung allen geltenden und einschlägigen Umwelt-, Sicherheits- und Arbeitsschutzbestimmungen und -vorschriften sowie etwaigen Auflagen entspricht. Er haftet für die Verletzung solcher Bestimmungen und hat ADG auf erstes Verlangen von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen und schadlos zu halten.

14.2

Für Materialien und Gegenstände (insbesondere gefährliche Stoffe und Zubereitungen), von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaft oder ihres Zustandes bei Einsatz und/oder Inbetriebnahme Gefahren für die Umwelt oder für Sachen und Mitarbeiter ausgehen können und die deshalb aufgrund von Vorschriften einer Sonderbehandlung in Bezug auf Verpackung, Transport, Lagerung, Umfang und Abfallentsorgung bedürfen, wird der Lieferant ADG vor der Lieferung ein vollständig ausgefülltes Sicherheitsdatenblatt gemäß den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und EU-Richtlinien und ein Unfallmerkblatt für den Transport übergeben. Bei Änderungen der Materialien und der Rechtslage wird der Lieferant ADG aktualisierte Daten und Merkblätter übergeben.

14.3

Bei der Lieferung von Anlagen sind zusätzlich alle sicherheitsrelevanten Merkmale der Anlage, deren mögliche Auswirkungen auf die Produktionsbedingungen und die entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen in einer Betriebsanleitung oder einem vergleichbaren Dokument darzustellen und zu bewerten.

15 DATENSCHUTZ

Im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit dem Lieferanten ist die Bearbeitung von personenbezogenen Daten erforderlich. Der Lieferant erteilt hierzu seine Zustimmung und ist damit einverstanden, dass ADG zum Zweck der Abwicklung und Pflege der Geschäftsbeziehungen solche Daten auch Dritten (z.B. Kunden, etc.) im In- und Ausland bekannt gibt.

16 HÖHERE GEWALT

16.1

Die Vertragspartner haften nicht für die durch Ereignisse höherer Gewalt bedingte Nichterfüllung des Vertrages. Unter "höherer Gewalt" sind nach Vertragsabschluss eintretende, nicht voraussehbare, außerhalb des Machtbereichs der Vertragspartner liegende Umstände zu verstehen. Dies gilt auch, wenn solche Umstände bei Unterlieferanten eintreten.

16.2

Der Vertragspartner, der sich auf Gründe höherer Gewalt beruft, ist verpflichtet, die andere Partei unverzüglich über deren Eintritt und voraussichtliche Zeitdauer zu benachrichtigen. Widrigenfalls kann er sich nicht auf höhere Gewalt berufen.

17 RÜCKTRITT, KÜNDIGUNG

17.1

Ist der Lieferant bezüglich der Lieferung oder der Gewährleistungspflichten gemäß Ziffer 7 im Verzug und ist eine angemessene Nachfrist erfolglos verstrichen, ist ADG berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und unter Geltendmachung des von ADG entstandenen Schadens auf die Lieferung zu verzichten.

17.2

Erweist sich schon vor Fälligkeit der Lieferung, dass der Lieferant ohne Verschulden von ADG den Liefertermin oder die Lieferfrist in wirtschaftlich unzumutbarer Weise überschreiten wird oder dass der Liefergegenstand zum vorausgesetzten Zweck nicht tauglich sein wird, kann ADG vom Vertrag zurücktreten und auf die Lieferung verzichten, sofern nicht innert angemessener Frist die Voraussetzungen für eine Erfüllung in wirtschaftlich zumutbarer Zeit geschaffen werden.

17.3

ADG ist unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte berechtigt, das Vertragsverhältnis mit dem Lieferanten zu kündigen und von laufenden Bestellungen zurückzutreten, wenn über das Vermögen des Lieferanten Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wurde oder der Lieferant seine Zahlungen und Lieferungen nicht nur vorübergehend eingestellt hat.

17.4

Weitere gesetzliche Rücktrittsrechte werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

18 TEILNICHTIGKEITEN

Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen dieser Bedingungen ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, so soll eine Regelung gefunden werden, die dem wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Bestimmungen unter angemessener Wahrung beidseitiger Interessen am nächsten kommt.



19 ERFÜLLUNGORT, ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND

19.1

Erfüllungsort ist ohne gegenteilige Vereinbarung der Sitz ADG.

19.2

Es gilt österreichisches Recht, die Anwendung des UN-Übereinkommens über den internationalen Kauf (CISG) vom 11. April 1980 ist ausgeschlossen.

19.3

Gerichtsstand ist Graz. ADG ist jedoch berechtigt, jedes andere zuständige Gericht anzurufen.

10/2017

Austria Druckguss GmbH & Co KG, 8200 Gleisdorf, Österreich